

Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2012

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

6.2 Baubewilligung und Baueinsprache

§ 44

Bewilligungspflicht

¹ unverändert

Absätze 2 und 3 aufgehoben

§ 44a (neu)

Pflicht zur Bauanzeige, Solaranlagen

¹ Geringfügige Bauvorhaben, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden. Für Solaranlagen gilt diese Anzeigepflicht allgemein an Stelle der Baubewilligungspflicht.

² Die Gemeindebehörde teilt die Anzeigen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen umgehend der Baudirektion mit.

³ Erhebt die zuständige Behörde innert 20 Tagen seit Empfang der Bauanzeige durch die Gemeindebehörde keine Einwendungen, darf das Vorhaben ausgeführt werden.

⁴ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72 Abs. 4

⁴ Bestehende Gebäude, welche einen bundesrechtlich bestimmten Baustandard³⁾ erreichen, dürfen die von Grenz-, Gebäude-, Gewässer-, Strassenabstands- und Baulinienvorschriften oder gegenüber Parkplätzen festgelegten Abstände mit einer Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energie um höchstens 20 cm überragen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 423 (BGS 721.11)

³⁾ SR 730.0

II.

1. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.
2. Paragraph 72 Abs. 4 tritt jedoch erst mit In-Kraft-Treten der Änderung vom 15. Juni 2012 des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹⁾ in Kraft.

Zug, 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ In-Kraft-Treten am